BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65 4**	Datum
BMG-100000/0043-I/2015	BAK/SV/GSt	Werner Pletzenauer	DW 2482	DW 2695	01.09.2015

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit zur Änderung der ELGA-Verordnung 2015 (ELGA-Verordnungsnovelle 2015 – ELGA-VO-Nov 2015)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit zur Änderung der ELGA-Verordnung 2015 (ELGA-Verordnungsnovelle 2015 – ELGA-VO-Nov 2015) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ziel der ELGA-Verordnungsnovelle ist die Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit von ELGA, die Absicherung des Informationssystems ELGA und die Implementierung und Gewährleistung des Zugriffsschutzes für ELGA. Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen hauptsächlich die Definition der Kriterien für die technische Verfügbarkeit von ELGA-Komponenten, die Festlegung der von den Betreibern der ELGA-Komponenten einzuhaltenden Sicherheitsanforderungen, die Aktualisierung der CDA-Implementierungsleitfäden sowie die Behebung einiger redaktioneller Versehen.

Die BAK hat gegen den Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Implementierung von ELGA keine grundsätzlichen Einwände.

§ 7 Abs 5 des Entwurfs sieht erstmalig eine Frist vor, innerhalb welcher der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einen Bescheid zu erlassen hat, sollte einer Willenserklärung (Widerspruch oder Widerruf) nicht entsprochen werden. Diese Frist wird mit acht Wochen festgelegt. Da die Widerspruchsstelle ohnehin im Vorfeld alle erforderlichen Voraussetzungen prüft und fehlende Unterlagen einfordert, ist diese lange Frist nicht nachvollziehbar. Die betroffene Person müsste im Fall eines beabsichtigten Widerspruchs bei jeder relevanten Behandlung einzeln widersprechen, um sicher zu gehen, dass ihr Wille berücksichtigt wird und es zu keiner Eintragung in ELGA kommt. Bereits in früheren Begutachtungen hat die BAK eine kürzere Frist gefordert. In § 368 ASVG ist beispielsweise für Bescheide über Anträge auf Leistungen aus der Krankenversicherung eine Frist von zwei Wochen vorgesehen. Im vorliegenden Fall erscheint daher eine Frist von vier Wochen als angemessen.

Schon bisher wurde der Entlassungsbrief Pflege in Form eines Implementierungsleitfadens standardisiert, nunmehr erfolgt zusätzlich die Standardisierung des Pflegesituationsberichtes (§ 16 Abs 1 Z 8). Die BAK begrüßt ausdrücklich diese Erweiterung, allerdings ist – wie die Erläuterungen zu § 21 Abs 1a betonen – vorgesehen, dass der neue Implementierungsleitfaden zum Pflegesituationsbericht nicht verpflichtend ist. Schon jetzt sind die Implementierungsleitfäden – wie bereits mehrfach in früheren Stellungnahmen zur ELGA-Verordnung kritisiert – erst 18 Monate nach ihrer Veröffentlichung verbindlich anzuwenden (§ 16 Abs 4). Die Standardisierung der Dokumentation ist ein Kernstück von ELGA, das wesentlich zur Patientensicherheit beiträgt. Aus Sicht der BAK ist daher nicht nachvollziehbar, dass Sonderregelungen für den Pflegesituationsbericht vorgesehen werden. Es sollten daher zumindest die für alle anderen Implementierungsleitfäden geltenden Regelungen zur Anwendung kommen.

Der Entwurf sieht auch vor, dass die Betreiber von ELGA-Komponenten aus dem Kreis der eigenen MitarbeiterInnen eine/n Beauftragte/n für die Informationssicherheit benennen (§ 17c). In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass sich diese Regelung an anderen Bestimmungen über Personen mit einem besonderen Verantwortungsbereich (wie etwa Brandschutzbeauftragte oder Gleichbehandlungsbeauftragte) orientiert. Grundsätzlich ist die Verpflichtung zur Benennung eines/einer Informationssicherheitsbeauftragten zu begrüßen. Im Gegensatz zu den in den Erläuterungen genannten Beauftragten fehlen jedoch Regelungen in Bezug auf die Aufgaben, erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen. Damit ist völlig unklar, welche Rolle sie einnehmen sollen bzw welche Verantwortung damit verbunden ist. Nähere Regelungen sind daher dringend erforderlich. Darüber hinaus sollten die Beauftragten für Informationssicherheit mit demselben Kündigungs- und Benachteiligungsschutz ausgestattet werden wie in § 9 AVRAG die Sicherheitsvertrauenspersonen und Sicherheitskräfte.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.